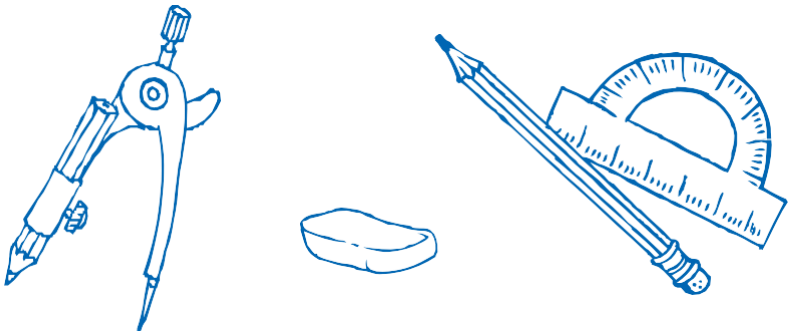




Anweisung für die allgemeinen Verhaltensregeln und Unfallverhütungsmaßnahmen in den Labors und Technikräumen

Zutritt zu den Räumen haben nur jene Lehrpersonen/ReferentenInnen, die die fachspezifischen Voraussetzungen haben und die Sicherheit der SchülerInnen oder KursteilnehmerInnen in diesem Raum gewährleisten können. Die Labors und Technikräume dürfen nur mit der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für die entsprechende Tätigkeit betreten werden.

Die allgemeine Schulordnung ist auch in den Labors und Technikräumen gültig, darüber hinaus gilt nachstehende Technikraumordnung.

1. Der Klassenvorstand oder der/die ReferentIn muss die Labor- und Technikraumordnung den SchülerInnen bzw. KursteilnehmerInnen bekannt machen und erklären.
2. Lehrpersonen und ReferentInnen dürfen SchülerInnen oder KursteilnehmerInnen das Benutzen von Geräten und Maschinen erst dann gestatten, wenn die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen und die Unfallgefahren erklärt und die SchülerInnen fachgerecht angeleitet wurden. Beim Benutzen gefährlicher Maschinen wacht eine Lehrkraft über die fachgerechte Handhabung.
3. Die Technikräume dürfen nur in Begleitung der zuständigen Lehrpersonen oder ReferentInnen betreten werden.
4. Mutwillig beschädigte Geräte und Werkzeuge müssen vom/von der betreffenden SchülerIn bzw. KursteilnehmerIn ersetzt werden.

5. Brand- und explosionsgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. In diesen Bereichen sind offene Flammen und andere Zündquellen zu vermeiden. Beim Hantieren mit offenem Feuer ist auf die Brandschutzbestimmungen zu achten und es sind die nötigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
6. Maschinen, Geräte, und Werkzeuge sind vor ihrer Benützung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, besonders auf ihre Unfallsicherheit sowie auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Mängel sind sofort der Lehrperson oder dem/der ReferentIn zu melden. Mängel an Maschinen und Werkzeugen werden dem technischen Assistenten Josef Steger, bauliche Mängel dem Amtswart Heinrich Lechner mitgeteilt.
7. Es darf nur mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und der „PSA“ gearbeitet werden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Die zur Verfügung gestellten Schallschutzmittel sind bei Bedarf zu verwenden.
8. Nicht einsatzbereite Maschinen und Geräte sind durch ein Schild mit der Aufschrift „defekt - nicht benutzen!“ zu kennzeichnen.
9. Jeder/jede, der/die eine Maschine in Betrieb setzt oder an ihr arbeitet, hat darauf zu achten, dass niemand gefährdet wird. Dies gilt besonders dann, wenn mehrere Personen an derselben Maschine beschäftigt sind oder das Arbeiten anderer beobachten.
10. Bei Wartungsarbeiten müssen die Maschinen und Geräte vom Netz getrennt werden.
11. Nach Arbeitsende sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Labors und Werkstätten einwandfrei zu säubern und die Hauptschalter auszuschalten. Handmaschinen, Schmiegen, Bohrer und andere Gemeinschaftswerkzeuge sind bei Unterrichtsende an den vorgesehenen Platz zurückzubringen.
12. Eventuelle Allergien oder chronische Beschwerden, sowie das Tragen von medizinischen Geräten sind der Lehrperson oder dem/der ReferentIn mitzuteilen.
13. SchülerInnen mit Kontaktlinsen müssen besonders auf das Tragen von Schutzbrillen achten.
14. Bei ständigem Arbeiten an Monitoren ist nach höchstens 2 Stunden eine Pause von 10 Min. zur Schonung der Augen einzuhalten.
15. Unfälle, egal ob große oder kleine, sind immer sofort der Fachlehrperson zu melden, ansonsten übernimmt die Schule keine Verantwortung.

16. Für das Verschwinden von Wertgegenständen in den Umkleidekabinen wird keine Haftung übernommen.
17. Am BBZ wird in allen Bereichen umweltschonend und ressourcenorientiert gearbeitet; dazu zählt auch die Mülltrennung.
18. Das Entfernen von Geräten, Werkzeugen oder Arbeitsmaterialien ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Unterverwahrer gestattet.
19. Es ist darauf zu achten, dass keine Fluchtwege versperrt sind. Im Brandfall sind die Fluchtwege laut Brandschutzplan zu benutzen.
20. Wer gegen die Regeln verstößt, kann sofort aus dem Labor oder aus dem Technikraum verwiesen werden.
21. Externen ReferentenInnen wird eine interne Fachkraft in Labors und Technikräumen zur Seite gestellt.

Die Unterweisung der allgemeinen Labor- und Technikraumordnung und der darin enthaltenen Sicherheitsanweisungen erfolgt durch den Klassenvorstand, den/die ReferentIn oder den/die Bedienstete/n. Die spezifischen Sicherheitsanweisungen, Unfallverhütungsmaßnahmen und Arbeitsregeln zum jeweils anstehenden Thema werden von der Fachlehrperson im Unterricht besprochen.